

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N<sup>o</sup> 4.

Dresden, den 24. September.

1845.

Fünfte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer  
am 20. September 1845.

## Inhalt:

Entschuldigungen und Beurlaubung. — Constituirung der außerordentlichen Deputation für Entwerfung einer Adresse. — Vorschlag der ersten Deputation in Bezug auf zwei Gesetzentwürfe. — Constituirung der vierten Deputation. — Interpellation des Abg. Klinger in Bezug auf die Mündlichkeits- und Oeffentlichkeitsfrage im Criminalverfahren, und ein hierher gehöriger Antrag des Abg. Schäffer. — Wahl der außerordentlichen Deputation zur Begutachtung der kirchlichen Fragen. — Beschluß über das Allerhöchste Decret vom 14. September 1845, die Aufwandsentschädigung für die Präsidenten beider Kammern betr. — Eintreten einer geheimen Sitzung.

Gegenwärtig sind bei der nach 10 Uhr erfolgenden Eröffnung der Sitzung die Staatsminister v. Könneritz und v. Falckenstein, so wie sechs und sechszig Kammermitglieder.

Präsident Braun: Ich ersuche den Herrn Secretair, uns über die vorgestrige Sitzung das Protocoll vorzutragen.

Dies geschieht.

Präsident Braun: Hat Jemand gegen dieses Protocoll Etwas zu erinnern? Wo nicht, so ist es für genehmigt zu erachten. Ich ersuche die Abgg. v. Schönfels und aus dem Winkel, dasselbe mit zu vollziehen. — Da der Abgeordnete aus dem Winkel noch nicht gegenwärtig, so bitte ich den Herrn Abgeordneten Sörnitz, statt dessen die Vollziehung zu bewirken.

Die Vollziehung des Protocolls erfolgt.

Präsident Braun: Noch habe ich der geehrten Kammer anzudeuten, daß folgende Abgeordnete, als: v. Berlepsch, Stockmann, v. Beschwitz und v. Gablenz sich wegen dringender Abhaltungen entschuldigen lassen, während der Abgeordnete Wolf Urlaub sich erbeten hat. Auf der Registrande ist nichts eingegangen, wir können daher sofort zur Tagesordnung übergehen.

Vizepräsident Eisenstuck: Ich bitte um's Wort. Ich habe der geehrten Kammer anzuzeigen, daß die außerordentliche Deputation für Entwerfung einer Adresse sich constituiert und mich zum Vorstande erwählt hat.

Abg. D. Haase: Ich habe der geehrten Kammer anzuzeigen, daß die erste Deputation in ihrer gestrigen Sitzung den Beschluß gefaßt hat, der Kammer vorzuschlagen, die beiden Gesetzentwürfe, wovon der eine die Ausschließung der auf jeden Inhaber lautenden öffentlichen Creditpapiere von der Bindication betrifft, der andere aber das Recht der mit Wechsel Bezogenen an den ihnen anvertrauten Waaren feststellt, unter Zurücknahme des der ersten Deputation deshalb gegebenen Auftrags, der für die Begutachtung der Wechselordnung bestehenden außerordentlichen Deputation zu überweisen, da beide Gesetzentwürfe mit den Bestimmungen der Wechselordnung in Zusammenhang stehen. Ich ersuche den Herrn Präsidenten, die Kammer über diesen Vorschlag zu befragen.

Präsident Braun: Ich frage die Kammer: Tritt die Kammer diesem Vorschlage der ersten Deputation bei? — Wird einstimmig bejaht.

Secretair Eyschucke: Die vierte Deputation hat sich ebenfalls constituiert und mich zum Vorstand ernannt, während Secretair Kasten die Geschäfte des Secretairs auch bei dieser Deputation übernommen hat, was ich hiermit anzeige.

Präsident Braun: Der Abgeordnete Klinger hat das Wort.

Abg. Klinger: Sie haben meine Interpellation in Bezug auf die Mündlichkeits- und Oeffentlichkeitsfrage im Criminalverfahren vernommen, und da ich den Herrn Justizminister gegenwärtig sehe, so wird es am rechten Orte sein, damit jetzt hervortreten. Gestatten Sie mir, zuvörderst auf einige historische Momente zurückzugehen.

Die Nothwendigkeit, die dringende Nothwendigkeit einer Verbesserung im Criminalverfahren ist von Seiten unserer Staatsregierung nicht etwa erst seit heute und gestern, sondern seit längern Jahren bereits anerkannt worden. Es liegt dieses Anerkenntniß in der Thatsache, daß auf Antrag der Regierung schon vor fünf Jahren eine außerordentliche ständische Deputation niedergesetzt wurde, um einen von der Regierung vorzulegenden Criminalproceßentwurf vorüberathen. Der Entwurf selbst war der vorletzten Ständeversammlung vorgelegt, und das Schicksal desselben ist bekannt. Gebaut auf die Grundsätze der Mittelbarkeit, Nichtöffentlichkeit und Inquisitionsmaxime im Allgemeinen, glaubte die zweite Kammer diese Grundsätze nicht theilen zu können, sie entschied sich vielmehr mit 71 Stimmen gegen 4 für die Grundsätze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und Anklageproceß mit Staatsan-